Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 26. Oktober 2006 — European Association of Im- and Exporters of Birds and live Animals u. a./Kommission

(Rechtssache T-209/06 R)

„Vorläufiger Rechtsschutz — Antrag auf einstweilige Anordnungen und auf Aussetzung des Vollzugs — Zulässigkeit — Keine Dringlichkeit"

Vorläufiger Rechtsschutz — Aussetzung des Vollzugs — Einstweilige Anordnungen — Voraussetzungen für die Gewährung — Schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden — Begriff (Artikel 242 EG und 243 EG; Verfahrensordnung des Gerichts, Artikel 104 § 2) (vgl. Randnrn. 32, 34-35)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung 2006/522/EG der Kommission vom 25. Juli 2006 zur Änderung der Entscheidungen 2005/759/EG und 2005/760/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die hoch pathogene Aviäre Influenza und zur Regelung der Verbringung von bestimmten lebenden Vögeln in die Gemeinschaft (ABl. L 205, S. 28) und auf Erlass jeder weiteren erforderlichen einstweiligen Anordnung

Tenor

1. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.

2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.